

(3) Die Genossenschaftsbank organisiert im engen Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit eine Kontrolle mit ökonomischen Mitteln. Sie beteiligt sich aktiv an den Beratungen der Mitglieder und Organe der Genossenschaften sowie der Werkstätten und Leitungen anderer Betriebe, um zur umfassenden Information der Werktätigen über die ökonomischen Zusammenhänge und Erfordernisse beizutragen und die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werktätigen zur Verbesserung der eigenen Tätigkeit zu nutzen.

§ 8

Durch die ökonomische Tätigkeit wirkt die Genossenschaftsbank auf die Geschäftspartner aktiv ein zur

- Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Erreichung einer hohen Rentabilität des Reproduktionsprozesses
- Durchsetzung einer hocheffektiven Materialökonomie, insbesondere durch Verbesserung der Material- und Lagerwirtschaft, Senkung der Materialintensität und Beschleunigung des Umschlages der Bestände
- Förderung der komplexen sozialistischen Rationalisierung, Spezialisierung und Einführung moderner technologischer Verfahren sowie der Maßnahmen der Kleinmechanisierung
- Erschließung von Reserven mit dem Ziel der Erhöhung von Produktion und Leistungen und Verbesserung deren Qualität, insbesondere zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen
- Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse sowie Erhöhung der Exportrentabilität
- Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, vor allem mit den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungs- und Bauwirtschaft durch die Entwicklung planmäßiger Kooperationsbeziehungen und Verbesserung der Erzeugnis- und Versorgungsgruppenarbeit
- Stärkung und mit dem gesellschaftlichen Interesse übereinstimmende Verwendung der genossenschaftlichen Fonds, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze des sparsamen sozialistischen Wirtschaftens
- Förderung des Aufbaues eines modernen Dienstleistungssystems im Territorium.

§ 7

Die Genossenschaftsbank fördert unter Anleitung der staatlichen Organe und in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer den freiwilligen Zusammenschluß weiterer individuell arbeitender Handwerker und ihrer Beschäftigten zu PGH.

§ 8

Die Genossenschaftsbank unterliegt der Aufsicht des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung und des Rates und ist ihnen gegenüber hinsichtlich der Ein-

haltung und Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Erfüllung obliegender Aufgaben rechenschaftspflichtig.

§ 9

Die Genossenschaftsbank verwirklicht die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Statut des Genossenschaftsverbandes ergeben.

2. Abschnitt

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 10

(1) Ausgehend von den Erfordernissen der ökonomischen Entwicklungsrichtung und Aufgabenstellung der Versorgungs- und Bauwirtschaft des Territoriums sowie den Erkenntnissen aus der eigenen Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit wirkt die Genossenschaftsbank zur Aufstellung effektiver Pläne — Perspektiv- und Jahrespläne — der PGH und FPG aktiv mit.

(2) Die Genossenschaftsbank nimmt zu wichtigen Planprojekten ihrer Geschäftspartner, insbesondere der sozialistischen Genossenschaften, Stellung. Sie unterbreitet auf der Grundlage von Analysen, eigenen Berechnungen und den Erkenntnissen aus ihrer gesamten Geschäftstätigkeit Vorschläge für die betriebliche Leitungstätigkeit zum effektivsten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds. Die Genossenschaftsbank beteiligt sich an Beratungen über die materielle und finanzielle Realisierung von Planvorhaben und nimmt Einfluß auf die Sicherung der wirtschaftlichen Aufgaben sowie eine schnelle Überführung der Projekte in die Produktion.

(3) In der Phase der Planausarbeitung wirkt die Genossenschaftsbank auf die Gestaltung langfristig wirksamer Geschäftsbeziehungen ein und bietet für die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen sowie für wirtschaftlich effektive Vorhaben mit hoher Rentabilität und exportrentable Erzeugnisse Kredite an. Zur Sicherung der Finanzierung wichtiger Planaufgaben schließt die Genossenschaftsbank Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern ab.

§ 11

(1) Auf der Grundlage der aus den Planberatungen und der gesamten Geschäftstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sowie eigenen Berechnungen arbeitet die Genossenschaftsbank insbesondere zur Erfüllung abgeschlossener Vereinbarungen Vorschläge für die Kreditpläne zur Grund- und Umlaufmittelfinanzierung in ihrem Zuständigkeitsbereich aus. Sie stimmt diese mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen ab.

(2) Die Genossenschaftsbank setzt die bestätigten Kreditpläne aktiv durch, indem sie mit ihren Geschäftspartnern Kreditverträge abschließt. In diesen Verträgen sind solche differenzierten Kreditbedingungen zu verein-